

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [GeschmMG, Brüssel I VO: Verletzungsprüfung bei Muster in Schwarz-Weiß](#)
Urteil 24.03.2011, I ZR 211/08
2. [AktG: eigene Aktien der Gesellschaft als Sacheinlage](#)
Urteil 20.09.2011, II ZR 234/09
3. [TEHG, BGB: Verifizierer als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne](#)
Urteil 15.09.2011, III ZR 240/10
4. [StVG: Vorrang des fließenden Verkehrs bei Grundstücksausfahrt](#)
Urteil 20.09.2011, VI ZR 282/10
5. [BGB: mangelhaftes Werk aufgrund bindender Anordnung des Auftraggebers](#)
Urteil 29.09.2011, VII ZR 87/11
6. [BGB: Recht auf Versicherungsentschädigung bei vorzeitiger Beendigung des Leasingsvertrages](#)
Urteil 21.09.2011, VIII ZR 184/10
7. [ZPO: Berufung gegen zweites Versäumnisurteil](#)
Beschluss 06.10.2011, IX ZB 148/11
8. [RVG, BGB: Vergütung des Anwalts bei Kündigung](#)
Urteil 29.09.2011, IX ZR 170/10
9. [InsO: Vergleichsschluss in der Wohlverhaltensphase](#)
Beschluss 29.09.2011, IX ZB 219/10
10. [BGB: Anerkenntnis eines Anspruchs aus einem zweifelhaften Rechtsverhältnis](#)
Urteil 22.09.2011, IX ZR 1/11
11. [BGB: verfestigte Lebensgemeinschaft des früheren Ehegatten](#)
Urteil 05.10.2011, XII ZR 117/09

Urteile und Beschlüsse:

1. GeschmMG, Brüssel I VO: Verletzungsprüfung bei Muster in Schwarz-Weiß

Urteil 24.03.2011, I ZR 211/08

GeschmMG § 1 Nr. 1, §§ 2, 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, § 37

Abs. 1, § 38 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1 und 2, § 46, Brüssel-I-VO Art. 27

a) Verfolgt der Kläger in getrennten Klagen vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten territorial begrenzten Rechtsschutz aus unterschiedlichen Geschmacksmustern, liegt nicht derselbe Anspruch im Sinne von Art. 27 Brüssel I VO vor.

b) Lässt die graphische Darstellung eines Musters nicht erkennen, ob es ein oder zweiteilig ausgestaltet ist, kann dies zur Folge haben, dass einerseits weitergehende Entgegenhaltungen aus dem vorbekannten Formenschatz möglich sind, dass andererseits aber auch ein größerer Schutzzumfang des Musters besteht.

c) Ist die graphische Darstellung eines Musters in Schwarz-Weiß gehalten, ist bei der Verletzungsprüfung die angegriffene Form grundsätzlich von der farblichen Gestaltung zu abstrahieren, wenn nicht bei der angegriffenen Ausführungsform Kontrastfarben verwendet werden, die zu einem von einer einheitlichen Farbgebung abweichenden Gesamteindruck führen.

d) Besteht Geschmacksmusterschutz für die Erscheinungsform eines Teils eines Erzeugnisses, ist bei der Prüfung des Gesamteindrucks der Verletzungsform der entsprechende Teil zugrunde zu legen.

2. AktG: eigene Aktien der Gesellschaft als Sacheinlage

Urteil 20.09.2011, II ZR 234/09

AktG § 93 Abs. 3 Nr. 4, § 116 Satz 1, AktG (i.d.F. des Art. 1 Nr. 4 des StückAG vom 25. März 1998, BGBl. I S. 590) § 205 Abs. 4

a) Eigene Aktien der Gesellschaft können nicht als Sacheinlage eingebracht werden. Der Verzicht auf den Anspruch auf Rückerstattung von darlehensweise an die Gesellschaft überlassenen Aktien steht dem Einbringen als Sacheinlage jedenfalls dann gleich, wenn er in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Darlehensgewährung vereinbart wurde.

b) Der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft, der selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, kann den strengen Anforderungen an eine ihm obliegende Prüfung der Rechtslage und an die Beachtung von Gesetz und Rechtsprechung nur genügen, wenn er sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lässt und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzieht.

c)Das Aufsichtsratsmitglied, das über beruflich erworbene Spezialkenntnisse verfügt, unterliegt, soweit sein Spezialgebiet betroffen ist, einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab.

3. TEHG, BGB: Verifizierer als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne

Urteil 15.09.2011, III ZR 240/10

GG Art. 34 Satz 1, BGB § 839 A, TEHG 2004 § 10 Abs. 1 Satz 3, TEHG 2011 § 9 Abs. 2 Satz 6

Die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 TEHG 2004 (siehe jetzt § 9 Abs. 2 Satz 6 TEHG 2011) als Verifizierer tätige sachverständige Person oder Stelle ist Beamter im haftungsrechtlichen Sinn.

4. StVG: Vorrang des fließenden Verkehrs bei Grundstücksausfahrt

Urteil 20.09.2011, VI ZR 282/10

BGB § 254 Abs. 1 (F), StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 2, StVO § 10

Das Befahren der linken Fahrbahn durch den am fließenden Verkehr teilnehmenden Fahrzeugführer beseitigt nicht die Verpflichtung des aus einem Grundstück auf die Straße Einfahrenden, dem fließenden Verkehr den Vorrang zu belassen und diesen nicht zu behindern.

5. BGB: mangelhaftes Werk aufgrund bindender Anordnung des Auftraggebers

Urteil 29.09.2011, VII ZR 87/11

BGB § 633 Abs. 2

a)Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit liegt vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck der Herstellung eines Werkes nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt.

b)Beruft sich der Unternehmer zu seiner Entlastung darauf, er habe aufgrund bindender Anordnung einer untauglichen Ausführungsweise durch den Auftraggeber die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllen können, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für eine solche Behauptung.

6. BGB: Recht auf Versicherungsentschädigung bei vorzeitiger Beendigung des Leasingsvertrages

Urteil 21.09.2011, VIII ZR 184/10

BGB § 535

Bei der vorzeitigen Beendigung eines Leasingvertrags mit Andienungsrecht und ohne Mehrerlösbeteiligung steht eine Versicherungsentschädigung, die aufgrund eines fremdverschuldeten Verkehrsunfalls vom Haftpflichtversicherer des Schädigers wegen der Beschädigung des Leasingfahrzeugs auf Totalschadensbasis gezahlt wird, dem Leasinggeber zu, soweit sie nicht vom Leasingnehmer zur Reparatur des Leasingfahrzeugs verwendet wird. Das gilt auch insoweit, als die Versicherungsentschädigung den zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages noch nicht amortisierten Gesamtaufwand des Leasinggebers einschließlich des kalkulierten Gewinns übersteigt (Fortführung von BGH, WM 2008, 368).

7. ZPO: Berufung gegen zweites Versäumnisurteil

Beschluss 06.10.2011, IX ZB 148/11

ZPO § 514 Abs. 2

Die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil kann nicht auf den Restitutionsgrund des nachträglichen Auffindens einer Urkunde (§ 580 Nr. 7b ZPO) gestützt werden.

8. RVG, BGB: Vergütung des Anwalts bei Kündigung

Urteil 29.09.2011, IX ZR 170/10

BGB §§ 627, 628 Abs. 1 Satz 2, BRAGO § 13, RVG § 15

a) Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre.

b) Von einem Interessenwegfall ist auch auszugehen, soweit die aufgrund der Kündigung neu beauftragten Rechtsanwälte fristgebundene Verfahrenshandlungen nicht mehr vornehmen, fristgebundene Erklärungen nicht mehr abgeben und an vergangenen Terminen nicht mehr teilnehmen können, wenn mit der ihnen geschuldeten gesetzlichen Vergütung auch diese Handlungen abgegolten gewesen wären.

9. InsO: Vergleichsschluss in der Wohlverhaltensphase

Beschluss 29.09.2011, IX ZB 219/10

InsO §§ 213, 299, 300 Abs. 1

Schließt der Schuldner mit allen Insolvenzgläubigern, die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben, in der Wohlverhaltensperiode einen Vergleich und sind die Ansprüche dieser Gläubiger danach durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen, ist auf seinen Antrag die Wohlverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.

10. BGB: Anerkenntnis eines Anspruchs aus einem zweifelhaften Rechtsverhältnis

Urteil 22.09.2011, IX ZR 1/11

BGB §§ 781, 779, 134

Erkennt der Schuldner einen Anspruch aus einem Rechtsverhältnis an, welches sich im Grenzbereich eines gesetzlichen Verbotes bewegt, dessen Eingreifen indes ernstlich zweifelhaft ist, so geschieht dies mangels anderer Anhaltspunkte auch, um eine etwaige rechtshindernde Einwendung infolge des Verbotes auszuräumen, wenn dem Schuldner dieses Risiko des Gläubigers bewusst ist. Die Rechtsbeständigkeit eines solchen schuldbestätigenden (deklaratorischen) Anerkenntnisses und seine Wirkungen richten sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei einem Vergleichsvertrag.

11. BGB: verfestigte Lebensgemeinschaft des früheren Ehegatten

Urteil 05.10.2011, XII ZR 117/09

BGB § 1579 Nr. 2

- a) Mit der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des § 1579 Nr. 2 BGB ist die verfestigte Lebensgemeinschaft als eigenständiger Härtegrund in das Gesetz übernommen worden. Eine Änderung der Rechtslage ist damit allerdings nicht verbunden.
- b) Zweck der gesetzlichen Neuregelung in § 1579 Nr. 2 BGB ist es, rein objektive Gegebenheiten bzw. Veränderungen in den Lebensverhältnissen des bedürftigen Ehegatten zu erfassen, die eine dauerhafte Unterhaltsleistung unzumutbar erscheinen lassen. Entscheidend ist deswegen darauf abzustellen, dass der unterhaltsberechtigte frühere Ehegatte eine verfestigte neue Lebensgemeinschaft eingegangen ist, sich damit endgültig aus der ehelichen Solidarität herauslöst und zu erkennen gibt, dass er diese nicht mehr benötigt. Kriterien wie die Leistungsfähigkeit des neuen Partners spielen hingegen keine Rolle.
- c) Wurde in einem vorangegangenen Abänderungsverfahren eine verfestigte Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten rechtskräftig verneint, steht dies einer späteren Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit nach § 1579 Nr. 2 BGB nicht entgegen, die auf neue Umstände gestützt ist. Als solche kommen insbesondere Indiztatsachen für das Erscheinungsbild der Lebensgemeinschaft in der Öffentlichkeit und ein längerer Zeitablauf in Betracht.